Leistungsbeurteilungskonzept 2026/27

Gegenstand: ETHIK

Schulstufe: 5. – 8. Klasse (Oberstufe)

Lehrperson(en): HMA, THI

Der Ethikunterricht ist den grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechten verpflichtet. Er zielt auf begründetes Argumentieren und Reflektieren im Hinblick auf Fragen der Ethik und Moral ab. Er stärkt die Bereitschaft zu argumentativer Prüfung eigener Haltungen und moralischer (Vor-)Urteile.

(Auszug Bildungs- und Lehraufgabe Lehrplan Ethik)

Folgende Formen der Leistungsfeststellung können gemäß LBVO für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden:

1. **Schriftliche Leistungsfeststellungen**
 a. Tests

2. **Mitarbeit (§4 LBVO)**
 a. in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
 b. Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
 c. Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lernstoffe
 d. Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterschiedlichen Sachverhalten
 e. Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
 …jeweils in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit

3. **Mündliche Übungen (§6 LBVO), wie etwa**
 a. Referate
 b. Redeübungen
 c. Diskussionen

4. **Mündliche Prüfung (§5 LBVO)**

 Jeder Schüler/ jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/ sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden.
 Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach LBVO §3 (10) als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Die Ethiklehrer:innen des BG/BRG Oeversee

Graz, am 16. 10. 2026